

RS OGH 2000/3/27 46R1995/99v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2000

Norm

EO §294

BGBI1969/190 §1

BGBI1969/189 §9

Rechtssatz

Begehrt ein Minderjähriger die Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstandes, sowie des laufenden Unterhaltes, und wird er dabei von einem Jugendwohlfahrtsträger vertreten (§ 1 des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBI Nr 190), so ist Basis der Kostenberechnung der Unterhaltsrückstand zuzüglich des einfachen Jahresbetrages des laufenden Unterhaltes.

Entscheidungstexte

- 46 R 1995/99v

Entscheidungstext LG für ZRS Wien 27.03.2000 46 R 1995/99v

Schlagworte

Exekution; Kostenrecht; Bemessungsgrundlage; Unterhaltsrückstand; laufender Unterhalt; Jugendwohlfahrtsträger; einfacher Jahresbetrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2000:RWZ0000059

Dokumentnummer

JJR_20000327_LG00003_04600R01995_99V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>